

## **„Bebauungsplanänderung Burghalde II“**

In der letzten Ausgabe des OAZ vom 04.07.08 hat sich bei der Bekanntmachung der **Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Burghalde II – 3. Änderung** ein Fehler im Datum eingeschlichen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen ändert sich nicht (04.07.2008). Die Bebauungsplanänderung wird aufgrund des Fehlers hiermit erneut wie folgt bekannt gemacht:

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 01.01.2007, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. Nr. 9, S. 252), in Kraft getreten am 16.06.2007, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6) sowie der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) mit Wirkung vom 18.02.2006

beschließt der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 24.06.2008 die folgenden Satzungen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 06.11.2007.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzungen**

1. Der geänderte Bebauungsplan besteht aus dem

zeichnerischen Teil einschließlich Textteil vom 19.11.2007, gefertigt vom Stadtbauamt Ochsenhausen, mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie der Begründung i. d. F. vom 19.02.2008.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem

zeichnerischen Teil einschließlich Textteil vom 19.11.2007, gefertigt vom Stadtbauamt Ochsenhausen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten rückwirkend zum 04. Juli 2008 in Kraft.

Ochsenhausen, den 07. Juli 2008  
Andreas Denzel  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Ochsenhausen, Marktplatz 31, II. Obergeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Ochsenhausen geltend gemacht worden ist.